



HAUSORDNUNG

Richtlinie: RL 92000 HAOR 063-01

TU Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<u>Gerhard Kelz</u>	<u>Andrea Hoffmann</u>	<u>Rektoratsbeschluss</u>
Datum	<u>11.09.2015</u>	<u>14.09.2015</u>	<u>19.01.2016</u>

1. Zweck

Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben der Technischen Universität Graz (TU Graz).

2. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen, die der TU Graz zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.
Die Geltungsdauer dieser Richtlinie (Hausordnung) ist unbefristet.

3. Verteiler

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der TU Graz
Veröffentlichung im TU4U
Alle Untermietvertragspartner der TU Graz
Aushang an jeweils geeigneter Stelle

4. Gegenseitige Beziehungen

Im Falle des Nichteinhaltens von Vorschriften durch eine Organisationseinheit (OE) der TU Graz haftet diese OE dem Rektorat im Innenverhältnis für alle dadurch verursachten Schäden. Dies gilt für alle Untermietvertragspartner der TU Graz sinngemäß.

5. Mitgeltende Unterlagen

Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 2002/120 idgF
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) BGBl 1960/159 idgF
Tabakgesetz BGBl 1995/431 idgF
Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) BGBl 1967/181 idgF
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) JGS 1811/946 idgF

Richtlinien und sonstige Vorschriften der TU Graz in der jeweils geltenden Fassung:

Studienrechtliche Vorschriften

Laborbenützungsrichtlinie und Sicherheitsbelehrung (Muster)

Institutsordnungen

Betriebs- und Benützungsordnungen

Gestaltungsrichtlinie

Richtlinie für die Durchführung von Veranstaltungen an der TU Graz
Allgemeine Brandschutz- und Fluchtwegebestimmungen usw der TU Graz
Parkordnung
Werberichtlinie

6. Prozessverantwortlichkeit

Leitung der OE Gebäude und Technik (95040)

7. HAUSORDNUNG

Allgemeines

§ 1. (1) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben und gilt ausnahmslos für alle Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen, die der Technischen Universität Graz (TU Graz) zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

(2) Die Handhabung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, obliegt dem für das Infrastrukturressort zuständigen Mitglied des Rektorates. Diese/r hat in angemessenen Abständen in allen Bereichen der TU Graz Überprüfungen der Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dazu kann sie/er sich der Organisationseinheit (OE) Gebäude und Technik bedienen oder Sicherheitsbeauftragte bestellen. Die Bestellungen sowie der jeweilige Aufgabenbereich sind im Mitteilungsblatt der TU Graz und im TU4Uzu veröffentlichen.

Verantwortung

§ 2. (1) Es obliegt den Leiter/innen der OEs, dafür Vorsorge zu tragen, dass die ihren Einrichtungen zugewiesenen Räume etc. grundsätzlich versperrt sind und nur von befugten Personen betreten werden. Die nähere Regelung erfolgt in den jeweiligen Instituts- bzw. Betriebs- und Benützungsdordnungen.

(2) Die zuständigen Leiter/innen der OEs sind weiters dafür verantwortlich, dass die Benützer/innen von Räumen nachweislich verpflichtet werden, beim Verlassen der Räume die erforderlichen Sicherheits-, Zweckmäßigungs- und Sparmaßnahmen (insbesondere auch Energiesparmaßnahmen) zu treffen.

(3) Für Unbefugte ist das Betreten bzw. Befahren der Liegenschaften der TU Graz vor allem im Hinblick auf die zahlreichen Gefahrenzonen unzulässig. Das Befahren der Liegenschaften erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung. Auf den Verkehrsflächen der Liegenschaften der TU Graz ist die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1906) sinngemäß anzuwenden.

(4) Für Schäden durch Diebstahl wird durch die TU Graz nicht gehaftet.

(5) Es obliegt den Leiter/innen der OEs dafür Vorsorge zu tragen, dass die Hausordnung den Mitarbeiter/innen der jeweiligen OE zur Kenntnis gebracht wird, und dass die Einhaltung der Hausordnung in den der OE zugeordneten Räumen gewährleistet bleibt.

Allgemeiner Zutritt

§ 3. (1) Die TU Graz ist ihren Angehörigen gemäß § 94 UG sowie ihren Organen zugänglich. Des Weiteren ist die Benützung auch universitätsfremden Personen, wie insbesondere Gästen und Besucher/innen, gestattet, sofern dies der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes nicht entgegensteht. Alle Liegenschaften und Räume der TU Graz sind nur unter größtmöglicher Schonung der Bauten und Einrichtungen zu benützen und jede Störung des ordnungsgemäßen Betriebes ist zu vermeiden.

(2) Sofern studienrechtliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, ist der Besuch von Lehrveranstaltungen auch Personen ohne aufrechte Zulassung gestattet. Die/der Rektor/in kann zwecks Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung Personen von der Benützung auszuschließen.

(3) Alle akademischen Feiern sind öffentlich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der TU Graz iS des § 94 UG und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Personen eingeschränkt werden.

Öffnungszeiten

§ 4. (1) Die Öffnungszeiten der Haupt- und Nebentore aller Gebäude der TU Graz sind grundsätzlich für den Zeitraum von Montag bis Freitag, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, festgelegt. In Ausnahmefällen kann der/die Rektor/in für einzelne Gebäude generell gesonderte Öffnungszeiten genehmigen, welche im TU4U zu veröffentlichen sind. Außerdem kann der/die Rektor/in anlassbezogen, wie insbesondere für angemeldete und genehmigte Veranstaltungen, für genau zu bestimmende Bereiche vorübergehend abweichende Öffnungszeiten verfügen, die sodann im TU4U zu veröffentlichen und vor allem durch Anschlag vor Ort bekanntzumachen sind.

(2) Während der Sperrzeiten dürfen sich die in § 3 Abs 1 genannten universitätsfremden Personen grundsätzlich nicht in den Gebäuden der TU Graz aufhalten. Ausgenommen sind lediglich jene Bereiche, für die vorübergehend abweichende Öffnungszeiten iS des Abs 1 letzter Satz gelten.

(3) Im Falle von in fremden Gebäuden eingemieteten OEs trifft die/der Rektor/in unter Berücksichtigung der dort heranzuziehenden Hausordnungen Sonderregelungen. Solche Sonderregelungen sind im TU4U zu veröffentlichen.

Sicherheit und Hausrecht

§ 5. (1) Der Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz mit Waffen ist strengstens verboten. Das unerlaubte Tragen bzw. Führen von Waffen am Universitätsgelände berechtigt die/den Rektor/in zur Verhängung eines Hausverbotes und sonstiger Maßnahmen (wie z.B. Entlassung, Ausschluss vom Studium usw.).

(2) Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie das Mitbringen von Feuerwerkskörpern oder sonstigen explosiven Gegenständen sind strengstens untersagt. Es besteht generelles Rauchverbot gemäß § 13 Tabakgesetz. Das Mitnehmen von Tieren in Gebäude der TU Graz ist grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Die/der Rektor/in ist befugt, Personen, die gröblich gegen die Sicherheit und Ordnung verstoßen bzw. den gesetzmäßigen Zustand stören, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe zum Verlassen der Liegenschaft zu veranlassen. Bei Störungen, die in unzumutbarer Weise auf Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Veranstaltungen, Sitzungen bzw. den sonstigen Dienstbetrieb einwirken, haben die Leiter/innen der OEs bzw. die Leiter/innen der Lehrveranstaltungen unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen das Erforderliche zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu veranlassen; bei Gefahr im Verzug, insbesondere hinsichtlich Körperverletzung oder bei erheblicher Sachbeschädigung sind sofortige Abwehrmaßnahmen zu veranlassen, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe.

(4) Bei Beschädigung von Gebäuden, unbeweglichen und beweglichen Sachen oder der Zerstörung eines Inventargegenstandes ist von der benützenden Person - unter Bedachtnahme insbesondere auf das Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) und das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) - der entsprechende Ersatz zu leisten. Für die Feststellung der Höhe des zu leistenden Betrages ist die Feststellung des zuständigen Organs hinsichtlich der Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten maßgeblich. Unter Umständen kommt der Ausschluss der betreffenden Person von der weiteren Benützung in Frage.

Zutritt zu den Arbeitsräumen

§ 6. Während der Sperrzeiten ist der Zutritt zu den Arbeitsräumen (Labors, EDV-Räume, Zeichensäle etc.) für nicht an der TU Graz beschäftigte Personen grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen können jedoch Studierende die entsprechenden Arbeitsräume auch während der Sperrzeiten benutzen, sofern sie sich bei dem für das Gebäude zuständigen Dienst habenden Torwart und gegenüber dem Bewachungsdienst über Aufforderung ausweisen. Die Benützung von Arbeitsräumen während der Sperrzeiten wird durch die Institutsordnung bzw. die jeweilige Betriebs- und Benützungsordnung geregelt.

Schlüsselausgabe

§ 7. (1) Die erforderlichen Haustorschlüssel werden von der OE Gebäude und Technik an die Einrichtungen ausgegeben. Die Leiter/innen der OEs sind dafür verantwortlich, dass diese Schlüssel nur von den jeweils berechtigten Angehörigen der TU Graz benützt werden, bei denen dafür unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonderes dienstliches Interesse besteht und missbräuchliche Verwendung vermieden wird.

(2) An jeder OE ist eine Schlüssevidenz zu führen und 1x jährlich der OE Gebäude und Technik in schriftlicher Form zu übermitteln.

Reinigungs-, Pflege- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 8. Für den Einsatz und die Leitung der erforderlichen Reinigungs-, Pflege- und Sicherheitsmaßnahmen der Verkehrsflächen der Liegenschaften und in den Gebäuden der TU Graz, die nicht einer OE zugewiesen sind, ist die OE Gebäude und Technik verantwortlich. Die Gehsteige und Gehwege sind gemäß § 93 StVO 1960 zu pflegen und zu reinigen sowie bei Schnee und Glatteis zu säubern und zu bestreuen. Den im Rahmen der Obsorge für die Einhaltung der Hausordnung ergehenden Anordnungen der OE Gebäude und Technik ist Folge zu leisten. Bei besonderer Verunreinigung ist eine entsprechende Reinigungsgebühr einzuheben.

Bauliche Veränderungen

§ 9. (1) Beabsichtigte bauliche Veränderungen, Adaptierungen, Einleitung oder Verlegung von Installationen etc. (inklusive Versuchsanordnungen mit wesentlichem Energie- und/oder Stoffumsatz) sind der OE Gebäude und Technik in schriftlicher Form mitzuteilen und dürfen nur mit Zustimmung der OE Gebäude und Technik durchgeführt werden. Es obliegt der OE Gebäude und Technik, die gegebenenfalls notwendige Zustimmung des jeweiligen Vermieters einzuholen.

(2) Der Austausch von einzelnen Schlüsselzylindern ist nur dann zulässig, wenn dadurch das Zentralsperrensystem nicht durchbrochen wird und bedarf der vorherigen Zustimmung der OE Gebäude und Technik. Ist im Einzelfall aus Sicherheitsgründen das Anbringen von zusätzlichen Sperren erforderlich, so hat dies durch die OE Gebäude und Technik unter Bedachtnahme auf das Zentralsperrensystem zu erfolgen. Im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Schlüsseln können diese von der/dem Rektor/in auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

Vermietungen

§ 10. (1) Unter Vermietung ist die entgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Infrastruktur oder Maschinen an Dritte oder auch Angestellte der TU Graz für Zwecke im Drittmittelbereich zu verstehen.

(2) Eine Vermietung von Räumlichkeiten und/oder Infrastruktur der TU Graz an Personen, Institutionen oder Unternehmen außerhalb der TU Graz ist ausschließlich nach Rücksprache mit der OE Gebäude und Technik und Genehmigung durch das für das Infrastrukturressort zuständige Mitglied des Rektorates möglich.

Werbeflächen und Gestaltungselemente

§ 11 (1) Die Genehmigung für Werbeflächen und das Anbringen bzw. Aufstellen von Gestaltungselementen innerhalb der Räume der jeweiligen OE erteilt die/der zuständige OE-Leiter/in. Für die Genehmigung von Werbeflächen und das Anbringen bzw. Aufstellen von Gestaltungselementen in den allgemeinen Räumen (vorrangig Verkehrsflächen, Foyers und Hörsäle) ist die OE Gebäude und Technik zuständig. Die Genehmigung des Aufstellens von Werbemitteln und Gestaltungselementen im gesamten Außengelände der TU Graz obliegt der OE Gebäude und Technik.

(2) Allfällige entgeltliche Vermietungen von Werbeflächen im Sinne des § 10 Abs 1 setzen eine Rücksprache mit der OE Gebäude und Technik sowie die Genehmigung durch das für das Infrastrukturressort zuständige Mitglied des Rektorates voraus.

In-Kraft-Treten

§ 12 Die Hausordnung tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz in Kraft.